



# **Angel-Sport-Vereinsatzung**

des

## **ASV Würmchesbader 1973 e. V. Wesseling**

Mitglied im VDSF  
LFV NW: Mitglieds NR.  
LSB: Kennziffer 2310024



## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Grundlage sind der Fischerei – bzw. Jugendfischereischein. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereines an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Präsidiums. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch das Präsidium, die nicht begründet werden muss.
4. Die Aufnahme erfolgt mit einem Probejahr, mit Ablauf des Jahres kann die Mitgliedschaft, ohne Angabe von Gründen, beiderseitig gelöst werden.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der dem Präsidium festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
  - b) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
  - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern
  - d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.
3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 6**

### **Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Statt eines Ausschlusses kann das Präsidium in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung, erkennen auf:
  - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z. B. Ersatzleistung).
  - b) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.

- c) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten können ausgesprochen werden.
2. Gegen diese Entscheidung ist die schriftliche Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium zu erfolgen.  
Er muss bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss:

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) Gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat.
  - b) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat.
  - c) Wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.
  - d) Wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
  - e) Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat
  - f) Wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist binnen 4 Wochen die schriftliche Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
  5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Jahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom Präsidenten mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Sie erfolgt entweder per:

- a) E-Mail
- b) Presse (örtlich)
- c) Schriftliche Einladung

an die letzte von den Mitgliedern angegebene Adresse.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder, sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- b) Entlastung des Präsidiums.
- c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags, Festlegung der Beiträge, Aufnahmegebühr und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder. (Gewässerpflege-Stundensatz).
- e) Die Satzungsänderung.
- f) Entscheidung über Anträge des Präsidiums oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind.

4. Das Präsidium muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Die vom Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnete Niederschrift ist den Mitgliedern vor Ablauf von 2 Monaten zuzuleiten. Wird binnen zweier weiterer Monate nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch gegen das Protokoll eingelegt, gilt es als genehmigt.

6. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

7. Zu Beginn der Versammlung ist das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder festzustellen. Das Stimmrecht ruht im Falle von Beitragsrückständen, sofern diese nicht vom Präsidium genehmigt sind.

Die Ausübung des Stimmrechtes für ein anders Mitglied ist unzulässig.

## **§ 10**

### **Das Präsidium**

Das Präsidium besteht aus.

- a) Dem Präsidenten
  - b) Dem Vizepräsidenten
  - c) Dem Schatzmeister
  - d) Dem Geschäftsführer
  - e) Dem 1. Gewässerwart
  - f) Dem Jugendwart
  - g) Dem stellv. Schatzmeister
  - h) Dem stellv. Geschäftsführer
1. Präsidium im Sinne des §26 BGB ist der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Vizepräsidenten wird, jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
  2. Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen diesen anderen Organen vorbehalten ist.
  3. Der Präsident überwacht die Geschäftsführung der übrigen Präsidiumsmitglieder. Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
  4. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von (4) Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
  5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffender Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Präsidiumsmitglied berufen.
  6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder incl. Präsident anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
  7. Die Aufgabe der Kassenprüfer ergibt sich aus der Finanzordnung.
  8. Das Präsidium ist zur Abschließung von Pachtverträgen, Kaufverträgen bevollmächtigt.
  9. Das Präsidium führt die Verhandlung mit Banken (incl. bargeldlosem Zahlungsverkehr).
  10. Das Präsidium regelt die Finanzierung von Liegenschaften.

## **§ 11**

### **Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen.

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

## **§ 12**

### **Ordnungen**

Seine Rechtsverhältnisse regelt der Verein zusätzlich zur Satzung durch den Erlass von Ordnungen.

- a) Geschäfts- und Wahlordnung
- b) Finanzordnung
- c) Jugendordnung
- d) Ehrenordnung
- e) Gewässerordnung

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an die Stadt Wesseling zur Verwendung für die Alten- und Behindertenpflege.

## **§ 14**

### **Notwendige behördliche Änderungen**

Der Präsident ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung des „ASV Würmchesbader 1973 e. V. Wesseling“ tritt am 18.01.2014 in Kraft.

H. G. Breuer

Hans- Gerd Breuer  
Geschäftsführer

*Triebkorn*

Peter Triebkorn  
Präsident